

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 22 – 22. November 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Rat der Stadt Münster
Feststellung einer Nachfolgerin**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 15. 11. 2002**
- **Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster vom 15. 11. 2002**
- **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove**
- **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich Kappenberger Damm / Buswende**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 451: westlich Kappenberger Damm / Buswende**
- **Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerschau**
- **Jägerprüfung 2003**
- **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**

Öffentliche Bekanntmachungen

Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

Frau Regine Braasch-Breitenstein (GRÜNE)

mit Ablauf des 31. 10. 2002 ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Liste der Ersatzbewerber/innen ist

Frau Helga Bennink, Heisstraße 8, 48145 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung zum 12. 11. 2002 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. November 2002

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 24. 5. 1995, zuletzt geändert am 23. 5. 2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002, S. 71) vom 15. 11. 2002

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW S. 780) und aufgrund des § 34 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926 / SGV NRW 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708), erlässt die Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde und untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 13. 11. 2002 für das Gebiet der Stadt Münster folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Die Überschrift der Straßen- und Anlagenordnung wird wie folgt geändert:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster, zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung)

§ 2

Die Bestimmungen der Gesetze, aufgrund derer die Straßen- und Anlagenordnung erlassen wurde, wird im Eingang der Verordnung ergänzt und erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW S. 780) und aufgrund des § 34 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708), erlässt die Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde und untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 24. 5. 1995 für das Gebiet der Stadt Münster folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 3

§ 1 der Straßen- und Anlagenordnung wird ergänzt um folgenden Abs. 3

(3) Der Aasee umfasst die Seefläche einschließlich der Uferbereiche von der Brücke Adenuallee bis zur Torminbrücke (alter Aasee) und westlich der Torminbrücke bis zur Fußgängerbrücke Modersohnweg (neuer Aasee). Als Aasee im Sinne dieser Verordnung gelten auch der offene Gievenbach (Zoo-Kanal) südlich der Sentruper Straße sowie der im Rückstau liegende, naturnahe Bereich der Aa zwischen dem neuen Aasee (Brücke Modersohnweg) und der Brücke Haus Kump.

§ 4

In die Straßen- und Anlagenordnung wird ein neuer § 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Nutzung des Aasees (Beschränkung des Gemeingebrauchs)

- (1) Das Baden, Schwimmen und Tauchen im Aasee ist verboten.
- (2) Nicht gestattet ist ferner,
 - a) das Befahren des Aasees mit motorangetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellbooten (ausgenommen bleiben der Wasserbus und die Wasserfahrzeuge des Rettungswesens),
 - b) das Befahren des Aasees mit Surfbrettern (Windsurfing),
 - c) das Eissurfen und Eissegeln auf Eisflächen des Aasees,

d) das Betreten der vegetationsbestandenen Uferzonen außerhalb der befestigten oder mit Rasen bedeckten Stellen ohne ausdrückliche Erlaubnis sowie

e) das Zelten und Lagern im Uferbereich.

(3) Das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder-, Paddel-, Schlauch-, Tret- und Segelboote) bedarf einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung und ist ferner wie folgt eingeschränkt:

a) Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur den Teil des Aasees befahren, für den sie zugelassen sind. Der Zoo-Kanal und der zwischen der Brücke Modersohnweg und Haus Kump gelegenen Teil des Aasees dürfen mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft nicht befahren werden.

b) Die Höchstzahl der zugelassenen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft wird wie folgt festgesetzt:

Alter Aasee: 140 Boote
Neuer Aasee: 120 Boote

c) Alle Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur an den für sie jeweils gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Das Festmachen an Bojen ist untersagt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulausbildung.

d) Das Befahren des Sees in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.

e) Alle Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft haben 15 m Mindestabstand zum Ufer bzw. den Schilf- und Rohrrichtzonen einzuhalten.

Es ist untersagt, Müll, sonstige Abfälle, Fette, Öle, Brennstoffe oder feste Gegenstände in den Aasee einzubringen. Ergänzend wird insoweit auf die Straftatbestände der §§ 324 Strafgesetzbuch (Gewässerverunreinigung) und 326 Strafgesetzbuch (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) hingewiesen.

§ 5

§ 14 der Straßen- und Anlagenordnung wird § 15 mit folgendem Inhalt:

Androhung von Geldbuße

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Verstöße gegen die Verbote und Einschränkungen des § 14 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung können gemäß § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG mit Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes NW i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBI. I S. 602) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Verstöße gegen die Verbote und Einschränkungen des § 14 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung können gemäß § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 3 bis 5 OBG.

§ 6

§ 15 der Straßen- und Anlagenverordnung wird § 16.

§ 7

§ 16 der Straßen- und Anlagenverordnung wird § 17.

§ 8

§ 17 der Straßen- und Anlagenverordnung wird § 18.

§ 9

Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. November 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster vom 15. 11. 2002

1. Benutzerkreis

- 1.1 In den Tageseinrichtungen, deren Träger die Stadt Münster ist, werden
- Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, betreut.
- 1.2 Der Besuch der Tageseinrichtung wird durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Münster und den Erziehungsberechtigten geregelt. Gegebenenfalls wird ein zusätzlicher Vertrag bei Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung abgeschlossen (Verpflegungsvertrag). Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil der Verträge, die nach dem 13. 11. 2002 abgeschlossen werden.

2. Aufnahme

- 2.1 Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach den Grundsätzen, die der Rat der Tageseinrichtung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vereinbart hat.
- 2.2 Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist gemäß § 15 Abs. 1 GTK der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 15 Abs. 3 GTK schulpflichtige Kinder.

3. Kindergartenjahr/Vertragsdauer

Das Kindergartenjahr entspricht gemäß § 17 Abs. 1 GTK dem Schuljahr (d.h. es dauert vom 1. 8. eines Jahres bis zum 31. 7. des Folgejahres).

Davon abweichend werden die Betreuungsverträge auf Grund der späten Sommerferien regelmäßig für die Zeit vom 1. 9. eines Jahres bis zum 31. 8. des Jahres vereinbart, in dem das Kind schulpflichtig wird.

4. Vertragsbeendigung

- 4.1 Der Betreuungsvertrag/ Verpflegungsvertrag endet unabhängig von

Ferenschließungszeiten spätestens am 31. 8. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Sollen schulpflichtige Kinder weiter in der Einrichtung betreut werden, bedarf es dazu neuer Vertragsabschlüsse. In diesem Fall endet der Betreuungsvertrag/Verpflegungsvertrag spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes.

- 4.2 Soweit das Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat, kann der Betreuungsvertrag nur von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Hat das Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ist der Betreuungsvertrag für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar. Der Verpflegungsvertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung.

- 4.3 Zum Ende der Monate Juni und Juli des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ist eine Vertragskündigung durch die Erziehungsberechtigten nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe (z.B. Umzug) vor.

- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Zeitpunkts der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn das Kind trotz schriftlicher Erinnerung und ohne Entschuldigung länger als einen Monat oder mehrfach unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt.

5. Gesundheitsvorsorge

- 5.1 Die ärztliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 15 Abs. 2 GTK wird federführend vom Gesundheitsamt der Stadt Münster wahrgenommen.
- 5.2 Der Schutz vor ansteckenden Krankheiten in den Tageseinrichtungen für Kinder wird durch das Infektionsschutzgesetz geregelt. Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages wird allen Erziehungsberechtigten ein Informationsblatt des

Gesundheitsamtes zum Infektionsschutz ausgehändigt. Hier werden auch die Meldepflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung und die Meldepflicht der Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt erläutert. Kinder werden dann wieder zum Betrieb der Tageseinrichtung zugelassen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen werden kann. Als Nachweis kann von der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes

Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer Krankheit oder sonstiger persönlicher Gründe ist die Einrichtung möglichst ab dem ersten Abwesenheitstag zu benachrichtigen.

7. Öffnungs- und Ferienzeiten, Betreuungszeiten

- 7.1 Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht. Die tägliche Betreuungszeit des Kindes vereinbaren die Erziehungsberechtigten mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter.

- 7.2 Wenn aus besonderen Gründen die Einrichtung nicht geöffnet wird, werden die Erziehungsberechtigten in der Regel eine Woche vorher hierüber informiert.

8. Beiträge/Entgelte

- 8.1 Die Eltern haben nach dem GTK für das Kind einen öffentlich-rechtlichen Beitrag und gegebenenfalls einen zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Beitrag für die Über-Mittag-Betreuung zu zahlen. Dieser Beitrag wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien durch Bescheid festgesetzt und eingezogen.

- 8.2 Wird das Kind in der Einrichtung verpflegt, so kann der Träger hierfür gemäß § 17 Abs. 1 letzter Satz GTK ein zivilrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen. Stellt die Stadt Münster die Verpflegung bereit, wird ein Verpflegungsentgelt erhoben. Dieses Entgelt wird aufgrund der Jahresverpflegungskosten als monatliche Pauschale erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. In den Jahresverpflegungskosten sind die Zeiträume, in denen die Einrichtung geschlossen ist, berücksichtigt. Die monatliche Pauschale ist gleichbleibend auch in den

Monaten zu zahlen, in die Schließungszeiten (Ferien, Feiertage etc.) fallen.

Das Entgelt ist in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen nicht an der Verpflegung teilnimmt (z.B. Unterbrechung durch Krankheit). Das Entgelt muss bei einem längeren Zeitraum der Nichtteilnahme an der Verpflegung nur dann nicht gezahlt werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung rechtzeitig schriftlich die längere Nichtteilnahme des Kindes an der Verpflegung mitgeteilt haben.

8.3 Für die Entrichtung der Elternbeiträge, Zuschläge für die Über-Mittag-Betreuung und Verpflegungsentgelte haften die Zahlungspflichtigen als Gesamtschuldner.

Die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 15. November 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 11. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich des Schultmannhofes (Weseler Straße 690) zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

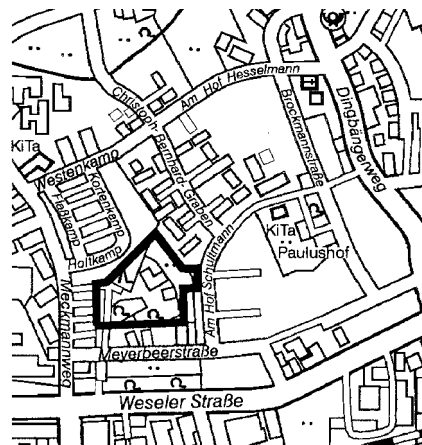
Münster, den 21. November 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 11. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 401: Stadthafen I /



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396

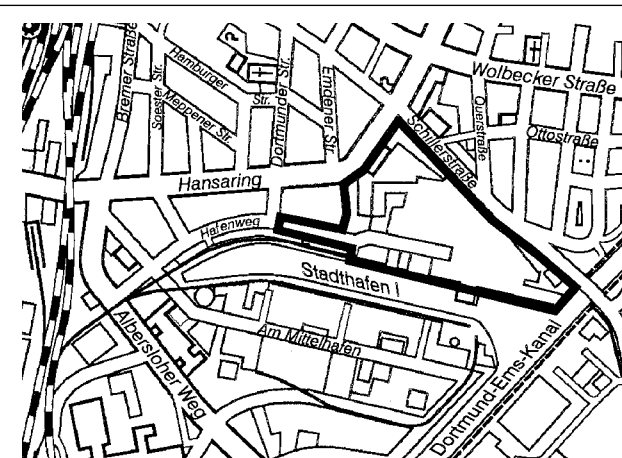
Albersloher Weg ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich Hansaring / Schillerstraße/ Stadthafen I / Dortmunder Straße zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich Kappenberger Damm / Buswende

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 11. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich Kappenberger Damm / Buswende ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 192, Teil des Flurstücks 420,

Gemarkung Hilstrup
Flur 1, Flurstücke 6 - 8, 113, 114, 300,
Teile der Flurstücke 301, 340

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

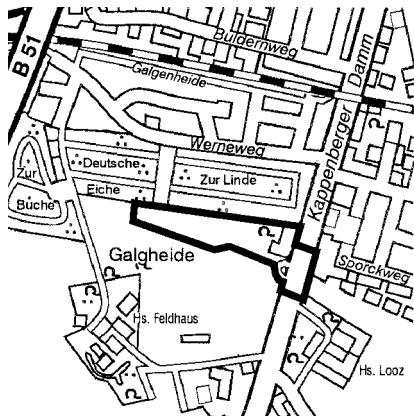
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 451: westlich Kappenberger Damm / Buswende

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanent-



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 451

wurf Nr. 451 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 192, Teil des Flurstücks 420,

Gemarkung Hilstrup
Flur 1, Flurstücke 6 - 8, 113, 114, 300,
Teile der Flurstücke 301, 340

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 451 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 451 nebst Begründung liegt vom 2. 12. 2002 bis 2. 1. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 451 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hilstrup, Patronatsstraße 20, eingesehen werden.

Münster, den 21. November 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerschau

Die für das Jahr 2002 behördlich anberaumte Schau der Gewässer findet für den Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup am Donnerstag, 5. Dezember, statt. Die Gewässereigentümer bzw. -anlieger werden aufgefordert, das Räumgut spätestens bis zu diesem Tag ordnungsmäßig von den Böschungsoberkanten zu entfernen. Räumgut, das bis zu diesem Termin nicht beseitigt wurde, kann durch den Wasserverband kostenpflichtig entfernt werden.

Münster, den 8. November 2002

Ernst Schulze Heil
Verbandsvorsteher

Jägerprüfung 2003

Die nächste Jägerprüfung findet im April / Mai 2003 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 28. 4. 2003 in der Stadthalle Münster-Hiltrup;
2. Schießprüfung am 29. 4. 2003 auf dem Schießstand Brockkötter in Greven;
3. mündlich-praktische Prüfung ab 5. 5. 2003 in der Mehrzweckhalle Münster-Gelmer.

Zur Prüfung zugelassen werden kann, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 28. 2. 2003 bei der Stadt Münster - Untere Jagdbehörde -, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit einem Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 170 € einzureichen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 492 3213.

Münster, den 15. November 2002

Der Oberbürgermeister
I. A.

Koch
Abteilungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 30. 10. 2002 ist gemäß § 75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

- Emshof Trägerverein e.V. -

Die Anerkennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 8. November 2002

Pohl
Amtsleiterin

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22